

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung notwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, für unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Bölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transportirten Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Vergütung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Wenn Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfachen Säcken von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmaten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter dem im Tarif mit einem höheren Tarafsätze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Verhörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.